



96. *Verordnung der Landesregierung vom 24. September 2002 über den Schutz von Nutztieren zum Zeitpunkt der Schlachtung oder Tötung*
97. *Verordnung der Landesregierung vom 24. September 2002 über die Haltung von Tieren in Gehegen, Tierparks und Zoos*

96. **Verordnung der Landesregierung vom 24. September 2002 über den Schutz von Nutztieren zum Zeitpunkt der Schlachtung oder Tötung**

Aufgrund des § 7 Abs. 5 des Tiroler Tierschutzgesetzes 2002, LGBL. Nr. 86, wird verordnet:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Verordnung gilt für die Schlachtung und Tötung von Nutztieren.

(2) Nutztiere sind beim Verbringen, Unterbringen, Ruhigstellen, Betäuben, Schlachten und Töten von vermeidbaren Aufregungen, Schmerzen und Leiden zu verschonen.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Nutztiere sind Tiere, die zur Gewinnung von Nahrungsmitteln, Wolle, Häuten, Fellen, Leder oder zur Nutzung ihrer Arbeitskraft oder zu anderen landwirtschaftlichen Zwecken gezüchtet oder gehalten werden und aufgrund ihrer Art und Rasse hierfür geeignet sind.

(2) Verbringen ist das Entladen von Nutztieren und ihre Beförderung von den Entladerampen, Ställen und Buchten der Schlachtbetriebe zu den Schlachthallen oder Schlachtplätzen.

(3) Unterbringen ist das Halten von Nutztieren in den von den Schlachtbetrieben genutzten Ställen, Buchten, überdachten Standplätzen oder Ausläufen, um ihnen gegebenenfalls vor der Schlachtung die erforderliche Pflege (Tränken, Füttern, Ruhen) zukommen zu lassen.

(4) Ruhigstellen ist die Anwendung eines Verfahrens zur Einschränkung der Bewegungsfähigkeit, damit die Nutztiere wirksam betäubt oder getötet werden können.

(5) Betäuben ist jedes Verfahren, dessen Anwendung die Nutztiere schnell in eine bis zum Eintritt des Todes

anhaltende Empfindungs- und Wahrnehmungslosigkeit versetzt.

(6) Töten ist jedes Verfahren, das den Tod eines Nutztieres herbeiführt.

(7) Schlachten ist das Herbeiführen des Todes eines Nutztieres durch Entbluten und das nachfolgende Ausweiden zum Zweck der Fleischgewinnung.

(8) Ein Schlachtbetrieb ist eine Einrichtung oder eine Anlage zur Schlachtung von Nutztieren, die zur Gewinnung von Fleisch, das in Verkehr gebracht werden soll, genutzt wird, einschließlich der Anlagen für das Verbringen und Unterbringen dieser Tiere.

§ 3

Ausladen und Treiben der Tiere

(1) Die in Schlachtbetriebe gelieferten Nutztiere müssen unverzüglich und mit aller Sorgfalt ausgeladen und getrieben werden. Bereits vor der Ausladung müssen die Tiere vor Witterungseinflüssen geschützt und muss für ausreichende Belüftung gesorgt werden. Lange Wartezeiten beim Beladen und Abladen sind jedenfalls zu vermeiden.

(2) Zum Ausladen der Nutztiere müssen geeignete Vorrichtungen wie Brücken, Rampen, Hebebühnen oder Laufplanken verwendet werden, deren Fußboden ausreichend Halt gewährleisten muss. Brücken, Rampen und Laufplanken sind mit Schutzvorrichtungen zu versehen, damit die Tiere nicht stürzen, und sind mit möglichst geringer Neigung auszugestalten.

(3) Die Nutztiere dürfen nicht beim Kopf, den Hörnern, Ohren, Beinen oder beim Schweif und Fell hochgehoben werden, wenn ihnen dadurch Schmerzen, Lei-

den oder Schäden zugefügt werden. Wenn erforderlich, sind Tiere einzeln zu führen. Korridore müssen so ausgeführt sein, dass sich die Tiere nicht verletzen können.

(4) Beim Treiben der Nutztiere muss der Herdentrieb ausgenutzt werden. Der Einsatz von Geräten zur Führung der Tiere darf nur zu deren Lenkung und nur für kurze Zeitspannen eingesetzt werden. Die Tiere dürfen weder auf sensible Körperteile geschlagen noch darf an sensiblen Körperteilen Druck angewendet werden. Es dürfen ihnen keine Hiebe und Fußtritte versetzt werden. Elektroschocks dürfen nur bei bewegungsverweigernden Rindern und Schweinen angesetzt werden, vorausgesetzt, dass die Schocks nicht mehr als zwei Sekunden dauern, genügend lange ausgesetzt werden und die Tiere Raum haben, sich zu bewegen. Derartige Schocks dürfen nur am Hinterviertelmuskel angewendet werden.

(5) Tierschwänze dürfen nicht gequetscht, gekrümmt oder gebrochen werden. Den Tieren darf nicht in die Augen gegriffen werden.

(6) Behältnisse, in denen Nutztiere befördert werden, müssen mit aller Sorgfalt transportiert werden. Sie dürfen nicht geworfen, fallengelassen oder umgestoßen werden und sind so zu halten, dass die darin befindlichen Tiere auf dem Boden des Behältnisses stehen. Sollte der Boden der Behältnisse elastisch oder perforiert sein, so ist bei der Ausladung besondere Sorgfalt anzuwenden, damit die Extremitäten der Tiere nicht verletzt werden. Erforderlichenfalls sind die Tiere einzeln auszuladen.

(7) Nicht mehr gehfähige Tiere sind sofort abzusondern und auf einem Fahr- oder Transportuntersatz zu transportieren oder sofort an Ort und Stelle zu schlachten.

§ 4

Allgemeine tierschutzgemäße Ausstattung von Schlachtbetrieben

(1) Die Errichtung eines Schlachtbetriebes und dessen wesentliche Änderung sind der Behörde schriftlich anzuzeigen; in der Anzeige sind auch der Standort und die Art der zu schlachtenden Tiere anzugeben.

(2) Schlachtbetriebe müssen von ihren Baumerkmalen, ihren Anlagen und Ausrüstungen sowie ihrem Betrieb her so ausgelegt sein, dass die Nutztiere von vermeidbaren Aufregungen, Schmerzen und Leiden verschont bleiben.

(3) Schlachtbetriebe haben über die erforderlichen Stallungen und Ausläufe zu verfügen. Der Boden von Grundflächen, auf denen die zur Schlachtung bestimmten Nutztiere abgeladen, transportiert oder vorübergehend untergebracht werden, muss trittsicher sein; er

muss gereinigt, desinfiziert und gänzlich getrocknet werden können.

(4) Geräte, Vorrichtungen zur Ruhigstellung, Ausrüstungen und Anlagen für die Betäubung oder die Tötung der Nutztiere sind so zu planen, zu bauen, instandzuhalten und zu verwenden, dass eine rasche und wirksame Betäubung und Tötung gewährleistet ist. Für Notfälle ist eine Ersatzausrüstung am Schlachtplatz zu verwahren. Die Ersatzausrüstung ist sachgerecht zu warten und regelmäßig zu überprüfen.

§ 5

Unterbringung und Versorgung im Schlachtbetrieb

(1) Die Nutztiere dürfen nur zum Schlachtplatz gebracht werden, wenn sie unverzüglich geschlachtet werden. Werden sie nicht sofort nach der Ankunft im Betrieb geschlachtet, so sind sie gesondert angemessen unterzubringen.

(2) Nutztiere, die über zwölf Stunden in Schlachtbetrieben verbringen müssen, müssen so gehalten und wenn erforderlich angebunden werden, dass sie sich leicht niederlegen können.

(3) Nutztiere, die aufgrund ihrer Gattung, ihres Geschlechts, Alters oder ihrer Herkunft einander feindlich gesinnt sind, müssen getrennt gehalten und untergebracht werden.

(4) Nutztiere, die in Behältnissen transportiert werden, müssen so bald wie möglich geschlachtet werden, andernfalls müssen sie gemäß den Bestimmungen des Abs. 6 entsprechend getränkt und gefüttert werden.

(5) Die Nutztiere sind vor witterungsbedingten Einflüssen zu schützen. Wenn Tiere zu hohen Temperaturen ausgesetzt waren, ist mit geeigneten Mitteln für Abkühlung zu sorgen.

(6) Nutztiere, die nicht direkt nach ihrer Ankunft an die Schlachtplätze geführt werden, sind über geeignete Vorrichtungen jederzeit mit Trinkwasser zu versorgen. Tiere, die nicht binnen zwölf Stunden nach ihrer Anlieferung geschlachtet wurden, sind zu füttern und dann in angemessenen Abständen weiter mäßig mit Futter zu versorgen; werden die Tiere nicht angebunden, so sind Fressplätze vorzusehen, die allen Tieren ein ungestörtes Fressen ermöglichen.

(7) Das Allgemeinbefinden und der Gesundheitszustand der Nutztiere ist zumindest jeden Morgen und Abend zu kontrollieren.

(8) Kranke, schwache, verletzte und noch nicht entwöhnte Nutztiere müssen sofort geschlachtet werden,

wenn das nicht möglich ist, sind sie zu separieren und so bald wie möglich zu schlachten. Laufunfähige Tiere sind dort zu töten oder zu schlachten, wo sie liegen geblieben sind, oder sind, wenn dies möglich ist und wenn damit keine unnötigen Leiden verursacht werden, mit einer geeigneten Transportvorrichtung zum Schlachtplatz zu verbringen.

§ 6

Stallungen, Ausläufe

(1) Die Stallungen der Schlachtbetriebe müssen verfügen über:

- a) möglichst trittsichere Böden, an denen sich die Tiere bei Berührung nicht verletzen können;
- b) ein angemessenes Lüftungssystem, das voraussehbaren Temperatur- und Luftfeuchtigkeitsschwankungen Rechnung trägt. Ist eine automatische Lüftung erforderlich, so ist für Störfälle ein betriebsbereites Hilfsaggregat bereitzuhalten;
- c) ausreichende Beleuchtung, damit die Inspektion aller Tiere jederzeit möglich ist; erforderlichenfalls muss eine angemessene künstliche Ersatzbeleuchtung vorhanden sein;
- d) Anbinde- und Tränkevorrichtungen;
- e) falls nötig, über ausreichende Mengen geeigneter Einstreu für alle Tiere, die über Nacht in der Stallung verbleiben.

(2) Verfügen Schlachtbetriebe über Ausläufe, so muss gewährleistet sein, dass sich die Tiere vor widrigen Witterungseinflüssen schützen können.

(3) Während der Fütterung und während der Kontrolle müssen die Ställe angemessen beleuchtet werden. Erforderlichenfalls ist eine angemessene künstliche Zusatzbeleuchtung vorzusehen.

§ 7

Betäubungspflicht

(1) Wer ein Tier schlachtet, muss vor dem Blutentzug eine vollkommene allgemeine Betäubung vornehmen. Die Betäubung hat möglichst unverzüglich zu wirken. Eine Betäubung kann entfallen, wenn dies

- a) aus veterinärmedizinischen Gründen,
- b) zu Versuchszwecken im Sinne des Tierversuchsgesetzes 1988, BGBl. Nr. 501/1989, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 136/2001, oder
- c) im Falle einer Notschlachtung oder
- d) im Rahmen der Religionsausübung notwendig ist.

(2) Eine Schlachtung von Nutztieren ohne vorangehende Betäubung im Rahmen der Religionsausübung

(Schächten) darf nur durch eine von der Religionsgemeinschaft bestimmte und mit dem Schächten nach dem jeweiligen Ritus vertraute und sachkundige Person in einem Schlachtbetrieb nach Maßgabe der Abs. 4 und 5 durchgeführt werden, sofern im Abs. 3 nichts anderes bestimmt ist.

(3) Sofern von der entsprechenden Religionsgemeinschaft nicht ausdrücklich untersagt, sind vor oder unmittelbar nach dem Schächtschnitt die Tiere mit Elektrobetäubung oder Bolzenschussapparat zu betäuben. Aufgeregte Tiere dürfen nicht betäubungslos geschlachtet werden.

(4) Hinsichtlich der Ausstattung des Schlachtbetriebes sowie des Zutrittes zum Schlachtbetrieb beim Schächten gilt Folgendes:

a) der Schlachtbetrieb muss nach Größe und Ausstattung geeignet sein, dass die vorgesehenen Schlachtungen unter Einhaltung der Bestimmungen des Tiroler Tierschutzgesetzes 2002 und dieser Verordnung durchgeführt werden können;

b) der Zutritt in den Schlachtraum ist für betriebsfremde Personen untersagt. Davon ausgenommen ist ausschließlich die den Schächtschnitt durchführende Person für die Dauer dieser Tätigkeit. Ist eine Beobachtung der weiteren Bearbeitung des Schlachtkörpers erforderlich, so müssen dafür entsprechende bauliche Voraussetzungen geschaffen werden (z. B. Fenster, Glasscheibe), die eine Beobachtung von außerhalb des Schlachtraumes ermöglichen.

(5) Das Schächten ist wie folgt auszuführen:

a) die Person, die den Schächtschnitt durchführt, hat während des Aufenthaltes im Schlachtraum eine entsprechende Schutzbekleidung (Stiefel, Mantel, Schürze, Kopfbedeckung) zu tragen;

b) die Fixierung der Schlachttiere muss ohne unnötige Beunruhigung, wenn notwendig unter Zuhilfenahme einer entsprechenden Vorrichtung, in der Weise erfolgen, dass in gestreckter Kopf-Hals-Haltung die sichere Ausführung eines entsprechenden Schächtschnittes ermöglicht wird und gewährleistet ist, dass die Wunde während und nach dem Schnitt offen bleibt;

c) der Schächtschnitt muss unmittelbar nach Abschluss der Ruhigstellung zügig und unter Verwendung eines scharf geschliffenen Messers so vorgenommen werden, dass beide Halsschlagadern (Aortae carotidae) sofort durchschnitten werden. Die beiden Halsschlagadern dürfen dabei nicht gedehnt werden. Die Mindestlänge des für den Schächtschnitt verwendeten Messers muss die doppelte Halsbreite des zu schächtenen Tieres betragen;

d) ist bereits während oder unmittelbar nach dem Schnitt abzusehen, dass das Tier nicht korrekt geschächtet wurde (insbesondere, wenn kein rascher Blutverlust erfolgt oder wenn Manipulationen zum Offenhalten der Wunde erforderlich sind) oder dass das Tier von der entsprechenden Religionsgemeinschaft aus religiösen Gründen nicht verwertet werden kann, so muss sofort mit einem bereitliegenden Schussapparat nachgeschossen werden;

e) mit der weiteren Manipulation (z. B. Hochziehen, Auswurf aus einer Fixiereinrichtung), sowie der Bearbeitung des Schlachtkörpers darf erst nach Beendigung des Ausblutens, frühestens jedoch fünf Minuten nach dem Schächtschnitt begonnen werden;

f) die ständige Anwesenheit des zuständigen Fleischuntersuchungstierarztes muss bei der Schächtung jeden Tieres gegeben sein.

§ 8

Betäubungsverfahren

(1) Das Betäubungsverfahren muss gewährleisten, dass das Nutztier schnell in eine bis zum Eintritt des Todes anhaltende Empfindungs- und Wahrnehmungslosigkeit versetzt wird. Vor jeder Betäubung sind die entsprechenden Geräte und Einrichtungen auf ihre Funktionstüchtigkeit und Mängelfreiheit zu überprüfen. Die Tiere sind vor dem Betäuben auf eine angemessene Art ruhig zu stellen, um vermeidbare Schmerzen, Leiden, Aufregung und Verletzungen zu verhindern.

(2) Das Betäuben der Nutztiere hat durch Bolzenschuss, pneumatische Schussapparate, Stumpfen Schuss-Schlag, Elektronarkose oder Kohlendioxid nach Maßgabe der in der Anlage beschriebenen Verfahren zu erfolgen.

§ 9

Besondere Vorschriften bei der Betäubung

(1) Die Betäubung darf nicht vorgenommen werden, wenn das Entbluten der Nutztiere nicht unmittelbar danach möglich ist.

(2) Die Hinterbeine der Rinder dürfen vor der Betäubung weder zusammengebunden noch aufgehängt werden. Geflügel und Hasen dürfen nur dann zum Schlachten aufgehängt werden, wenn die Betäubung unmittelbar nach dem Aufhängen stattfindet.

(3) Tiere, die durch mechanische oder elektrische Betäubungsgeräte am Kopf betäubt werden, sind in eine solche Lage zu bringen, dass das Gerät problemlos exakt und so lange wie nötig angesetzt und bedient werden

kann. Elektrische Betäubungsgeräte dürfen nicht dazu verwendet werden, die Tiere zu bändigen, ruhig zu stellen oder zu veranlassen, sich zu bewegen.

(4) Bei der Anwendung von Betäubungsverfahren, die nicht sofort zum Tod führen (z. B. Bolzenschuss), ist die Tötung noch im Zeitpunkt der Empfindungs- und Wahrnehmungsunfähigkeit durchzuführen.

§ 10

Entbluten von Nutztieren

(1) Bei betäubten Tieren ist so bald wie möglich nach dem Betäuben mit dem Entbluten zu beginnen; es ist dafür zu sorgen, dass rasch eine starke Blutung eintritt, die zum vollständigen Entbluten führt. Auf jeden Fall muss das Entbluten erfolgen, solange das Tier noch empfindungs- und wahrnehmungsunfähig ist.

(2) Bei allen betäubten Tieren wird das Entbluten durch Anstechen mindestens einer der beiden Halsschlagadern (Aorta carotis) bzw. der entsprechenden Hauptblutgefäße eingeleitet. Nach Durchführung der Entblutungsstiche dürfen keine weitere Zurichtung oder Stromstöße erfolgen, bis das Entbluten abgeschlossen ist.

(3) Die für das Betäuben, Anbinden, Hochwinden und Entbluten von Tieren zuständige Person hat die betreffenden Arbeitsgänge erst an ein und demselben Tier vorzunehmen, bevor sie diese an einem anderen Tier beginnt.

(4) Wird Geflügel durch Halsschnittautomaten entblutet, so muss manuell eingegriffen werden können, damit die Tiere bei Versagen der Automatik sofort geschlachtet werden können.

§ 11

Tötung

(1) Die Tötung von Nutztieren ist durch

- a) Pistolen-, Revolver- oder Gewehrschuss,
- b) elektrischen Strom,
- c) Kohlendioxid,
- d) Entblutungsstich nach vorangegangener Betäubung,
- e) Druckluft im Fall der Nottötung

vorzunehmen, sofern in den Abs. 2 bis 6 keine Sondervorschriften für bestimmte Tierarten festgelegt werden.

(2) Die Tötung durch elektrischen Strom oder Kohlendioxid ist nur bei Schweinen, Ziegen, Hühnern, Enten, Gänsen und Puten zulässig. Bei der Tötung durch elektrischen Strom müssen die Elektroden an Kopf und Herz angesetzt werden, wobei der Strompegel mindestens so stark einzustellen ist, dass sofortige Empfin-

dungs- und Wahrnehmungslosigkeit ausgelöst und Herzstillstand herbeigeführt wird. Bei der Tötung durch Kohlendioxid muss die Kammer, in der die Tiere dem Gas ausgesetzt werden, so konzipiert, gebaut und instandgehalten werden, dass Verletzungen der Tiere vermieden werden und ihre Überwachung möglich ist. Die Tiere dürfen erst in die Kammer gebracht werden, wenn durch Kohlendioxidzufuhr aus einer Quelle von 100%igem Kohlendioxid die größtmögliche Kohlendioxidkonzentration erreicht ist und das Inhalieren des Gases zunächst tiefe allgemeine Betäubung und folgend den sicheren Tod herbeiführt. Die Tiere müssen so lange in der Kammer verbleiben, bis der Tod eingetreten ist.

(3) Das Abtrennen des Kopfes und der Genickbruch ist für das Töten von Geflügel zulässig. Küken und Embryonen in Brutrückständen sind mittels eines Apparates, der mit schnell rotierend mechanisch angetriebenen Messern oder Schaumstoffnoppen ausgestattet ist, zu töten, wobei die Maschinenleistung ausreichen muss, um auch eine große Zahl von Tieren unverzüglich zu töten. Zulässig ist auch die Kohlendioxidexposition.

(4) Das Töten durch Genickschlag ist nur bei Hasen und Kaninchen erlaubt. Der Genickstich ist verboten.

(5) Fische sind durch Kopfschlag oder elektrisch zu töten.

(6) Krustentiere und Schnecken sind durch vollständiges Einwerfen in kochendes Wasser zu töten.

(7) Mit dem Enthäuten, Rupfen, Brähen und Zerteilen von Tieren darf erst begonnen werden, wenn deren Tod eingetreten ist.

§ 12

Anforderungen an das Personal

(1) Das Verbringen, Unterbringen, Ruhigstellen, Betäuben, Schlachten und Töten von Tieren darf nur von Personen vorgenommen werden, die nachweislich über ausreichende Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen, um diese Tätigkeiten entsprechend den Anforderungen des Tierschutzes auszuführen.

(2) Die Kenntnisse für das Schlachten sind nachzuweisen durch Vorlage von Zeugnissen (Bestätigungen) über den erfolgreichen Abschluss

a) der Berufsausbildung als Metzger oder

b) der Berufsausbildung zum landwirtschaftlichen Facharbeiter oder

c) einer Unterweisung nach Abs. 3.

(3) Eine Unterweisung über das Schlachten hat die nach Abs. 1 erforderlichen Kenntnisse in ausreichender Weise sowohl in theoretischer wie in praktischer Form zu vermitteln. Der erfolgreiche Abschluss einer Unterweisung für die Durchführung des Schlachtens gilt als Nachweis nach Abs. 2 lit. c. Die Landeskammer der Tierärzte Tirol, die Bauernkammer für Tirol oder die Wirtschaftskammer für Tirol können entsprechende Kurse abhalten und über den erfolgreichen Abschluss eine Bestätigung ausstellen. In der Unterweisung müssen die entsprechenden Kenntnisse vermittelt werden, die für eine ordnungsgemäße Durchführung des Schlachtens im Sinne des Tiroler Tierschutzgesetzes 2002 und dieser Verordnung erforderlich sind. Gleichwertige Lehrgänge in anderen Bundesländern oder in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind als Nachweis im Sinne des Abs. 2 lit. c. anzuerkennen.

(4) Stellt sich im Zuge von Kontrollen durch die Behörde heraus, dass die Kenntnisse und Fähigkeiten nicht ausreichen, so hat die Behörde eine Nachschulung nach Abs. 3 anzuordnen.

§ 13

In-Kraft-Treten, Schlussbestimmung

(1) Diese Verordnung tritt mit 1. Oktober 2002 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Behandlung und das Töten von Tieren, LGBL. Nr. 72/1997, außer Kraft.

(3) Mit dieser Verordnung wird die Richtlinie 93/119/EG über den Schutz von Tieren zum Zeitpunkt der Schlachtung oder Tötung (ABl. 1993 Nr. L 340, S. 21–34) umgesetzt.

Der Landeshauptmann:

Weingartner

Der Landesamtsdirektor:

Arnold

Anlage

*Anlage***1. Bolzenschuss:**

a) Bei der Betäubung durch Bolzenschuss ist das Gerät so anzusetzen, dass das Projektil die Gehirnrinde mit Sicherheit durchschlägt, insbesondere ist es untersagt, Rindern in den Hinterkopf zu schießen.

b) Bei Rindern und Kälbern muss der Schussapparat senkrecht zur Stirnfläche des Tieres auf der Mittellinie, knapp über der Schnittstelle der diagonalen Verbindungslinien zwischen Augenmitte und Hornansatz angesetzt werden. Mit dem Blutentzug muss binnen 15 Sekunden nach dem Schuss begonnen werden.

c) Bei Schweinen muss der Schussapparat senkrecht zur Stirnfläche, auf der Mittellinie etwa 5 cm oberhalb der Verbindungslinie zwischen den Augen angesetzt werden. Mit dem Blutentzug muss binnen 15 Sekunden nach dem Schuss begonnen werden.

d) Bei Schafen und Ziegen darf der Schuss nur dann am Hinterkopf angesetzt werden, wenn das Ansetzen des Schussapparates am Vorderkopf wegen der Hörner unmöglich ist. In diesen Fällen ist der Schuss direkt hinter der Hörnerbasis zum Maul hin anzusetzen; mit dem Blutentzug muss binnen 15 Sekunden nach dem Schuss begonnen werden.

e) Bei Verwendung eines Bolzenapparates hat die ausführende Person nachzuprüfen, dass der Bolzen nach jedem Schuss wieder vollständig in den Schaft einfährt. Ist dies nicht der Fall, so darf der Apparat erst nach entsprechender Reparatur wiederverwendet werden.

f) Die Tiere dürfen erst dann in die Betäubungsboxen geführt werden, wenn der Betäuber zur sofortigen Betäubung des in der Box anstehenden Tieres bereitsteht. Das Ruhigstellen des Kopfes darf erst erfolgen, wenn der Schlächter zum Vollzug der Betäubung bereitsteht.

g) Die Patronen für den Schussapparat müssen vor Feuchtigkeit geschützt gelagert werden.

2. Stumpfer Schuss-Schlag:

a) Die Betäubung durch einen Stumpfen Schuss-Schlag darf nur mit mechanischen Geräten durchgeführt werden, welche einen Schlag auf das Stirnbein versetzen. Die ausführende Person hat sicherzustellen, dass Schussposition und Ladungsstärke der Kartusche den Herstellerspezifikationen entsprechen und eine wirksame Betäubung ohne Stirnbeinfraktur herbeiführen.

b) Wird jedoch die Betäubung einer kleinen Anzahl von Kaninchen durch einen nicht mit mechanischen Geräten ausgeführten Schlag auf das Stirnbein vorgenommen, so ist dies so vorzunehmen, dass die Tiere unmittelbar und bis zu ihrem Tod in einen Zustand der Empfindungs- und Wahrnehmungslosigkeit versetzt werden.

3. Elektrobetäubung:

a) Die Elektroden sind so am Kopf anzusetzen, dass der Strom durch das Gehirn fließen kann. Außerdem sind Vorkehrungen zu treffen, die einen guten Stromkontakt gewährleisten, insbesondere ist überschüssige Wolle zu entfernen oder die Haut zu befeuchten. Bei der Elektrobetäubung dürfen nur jene Körperteile benetzt werden, an denen die Elektroden angesetzt werden.

b) Werden die Tiere einzeln betäubt, so muss der Elektroschockapparat mit einem Gerät zur Impedanzmessung ausgestattet sein, damit der Elektroschockapparat nicht betätigt werden kann, wenn der erforderliche Mindeststromdurchfluss nicht gewährleistet ist. Ferner muss der Apparat mit einer akustischen oder optischen Signaleinrichtung ausgestattet sein, die die Dauer der Stromeinwirkung anzeigt und an einen Spannungs- und Strommesser im Sichtfeld der ausführenden Person angeschlossen ist.

c) Bei Schweinen müssen die Elektroden an beiden Seiten des Kopfes zwischen dem Auge und dem Ohransatz während mindestens zehn Sekunden kräftig angesetzt werden. Mit dem Blutentzug muss binnen 15 Sekunden nach der Betäubung begonnen werden.

d) Wird die Betäubung von Geflügel in mit Wasser gefüllten Betäubungswannen vorgenommen, so muss der Wasserstand regulierbar sein, damit ein guter Kontakt mit dem Kopf des Tieres gewährleistet ist. Der Anwender muss gewährleisten, dass die eingesetzte Stromstärke und Dauer der Stromeinwirkung ausreichen, um das Tier unmittelbar und bis zu seinem Tod in einen Zustand der Empfindungs- und Wahrnehmungslosigkeit zu versetzen.

e) Wird Geflügel gruppenweise im Wasserbad betäubt, so ist eine ausreichende Spannung zur Erzeugung einer wirksamen Stromstärke beizubehalten, damit die Betäubung jedes Tieres gewährleistet ist.

f) Für einen guten Durchfluss des Stroms und insbesondere einen guten Kontakt sowie die Befeuchtung dieses Kontakts zwischen den Füßen und den Aufhängehaken sind geeignete Vorkehrungen zu treffen.

g) Die Wasserbecken zum Betäuben von Geflügel müssen von der Größe und von der Tiefe her ausreichend sein und dürfen beim Eintauchen der Tiere nicht überlaufen. Die ins Wasser eingelassene Elektrode muss über die gesamte Länge des Wasserbeckens laufen.

h) Erforderlichenfalls muss manuelles Eingreifen möglich sein.

4. Kohlendioxid:

a) Beim Betäuben mit Kohlendioxid muss die zum Betäuben eingesetzte Kohlendioxidkonzentration mindestens 80 Volumsprozent betragen.

b) Die Kammer, in der Schweine dem Gas ausgesetzt werden, sowie das Transportband zur Beförderung der Schweine durch die Kammer sind so zu konzipieren, zu bauen und instandzuhalten, dass Verletzungen und Brustkorbbreaktionen vermieden werden und die Tiere aufrecht stehen können, bis sie das Bewusstsein verlieren. Beförderungsvorrichtung und Kammer müssen angemessen beleuchtet sein, damit die Tiere ihre Artgenossen und ihre Umgebung sehen können.

c) Die Kammer muss mit Geräten zur Messung der Gaskonzentration am Hauptexpositionsplatz ausgestattet sein.

Diese Geräte müssen ein deutliches visuelles und akustisches Warnsignal abgeben, wenn die Kohlendioxidkonzentration unter das vorgeschriebene Niveau fällt.

d) Schweine sind in Buchten oder Containern so unterzubringen, dass sie sich gegenseitig sehen können, und binnen 30 Sekunden nach dem Einschleusen in die Anlage in die Kammer zu befördern, in der sie dem Gas ausgesetzt werden. Sie sind so rasch wie möglich zum Hauptexpositionsplatz zu befördern und dem Gas so lange auszusetzen, dass sie bis zu ihrem Tod empfindungs- und wahrnehmungslos bleiben.

97. Verordnung der Landesregierung vom 24. September 2002 über die Haltung von Tieren in Gehegen, Tierparks und Zoos

Aufgrund des § 14 Abs. 1 lit. d, Abs. 2 und 4 des Tiroler Tierschutzgesetzes 2002, LGBl. Nr. 86, wird verordnet:

1. Abschnitt

Gemeinsame Bestimmungen für Gehege, Tierparks und Zoos

§ 1

Begriffe

(1) Ein Zoo ist eine dauerhafte und aufwändige Einrichtung, in der während eines Zeitraumes von mindestens sieben Tagen im Jahr Wildtiere in einer im Hinblick auf die Eignung, dadurch einen Beitrag zum Schutz dieser Tiere und zur Erhaltung der biologischen Vielfalt zu leisten, bedeutenden Anzahl zur Schaustellung gehalten werden.

(2) Ein Tierpark (Tiergarten, Wildpark, Schaugehege) ist eine nicht unter Abs. 1 und Abs. 3 fallende Anlage, in der insbesondere Wildtiere zur Schaustellung oder zur Durchführung von Vorführungen gehalten werden.

(3) Ein Gehege ist eine jagdrechtlich bewilligungspflichtige, eingefriedete Grundfläche, auf der jagdbare Tiere zum Zweck der Schau, Zucht oder der Forschung gehalten werden.

(4) Für die Haltung von Streichtieren (so genannte Streichelzoos) gelten je nach Tierart die Bestimmungen der §§ 2 bis 9, insbesondere § 3 Abs. 1 und § 5 Abs. 5 sowie § 11 Abs. 2, dieser Verordnung sinngemäß.

§ 2

Verantwortliche Person, Aufzeichnungen

(1) Für jedes Gehege, jeden Tierpark oder jeden Zoo im Sinne des Tiroler Tierschutzgesetzes 2002 und die-

ser Verordnung ist jeweils eine verantwortliche Person der Behörde namhaft zu machen, die über die für den jeweiligen Betrieb erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügt, um die Tätigkeiten entsprechend den jeweiligen Anforderungen der Anlage und der gehaltenen Tierarten ausführen zu können.

(2) Die verantwortliche Person hat dafür zu sorgen, dass – getrennt nach Tierarten – Bestandsregister geführt werden, worin für alle gehaltenen Tiere folgende Aufzeichnungen geführt werden:

1. Tierart, Rasse, Geschlecht, Geburtsdatum und besondere Merkmale zur eindeutigen Identifizierung;

2. alle Zu- und Abgänge von Tieren einschließlich der Todesfälle mit folgenden Angaben:

a) Anzahl und Herkunft (Name und Adresse des Verkäufers) der eingebrachten Tiere, deren Identifizierungsmerkmale und das Datum der Einbringung,

b) Anzahl und Identifizierungsmerkmale der abgegebenen Tiere, deren Empfänger (Name und Adresse) und das Datum der Abgabe,

c) bei Todesfällen (Tötung, Schlachtung, Verendung) ist der Grund genau anzuführen und allenfalls in einer veterinärmedizinischen Untersuchungsanstalt abklären zu lassen;

3. Geburten und deren Datum;

4. Erkrankungen sowie tierärztliche Behandlungen.

(3) Die Aufzeichnungen nach Abs. 2 sind stets auf dem neuesten Stand zu halten und mindestens drei Jahre ab Abgang des Tieres aufzubewahren.

(4) Die verantwortliche Person hat dafür zu sorgen, dass ausreichendes und entsprechend ausgebildetes Personal für den jeweiligen Betrieb vorhanden und jemand davon jederzeit anwesend oder erreichbar ist.

§ 3

**Allgemeine Sorgspflicht,
Fütterung, Tränkung**

(1) Wer ein Tier in einem Gehege, Tierpark oder Zoo hält, muss dafür sorgen, dass die Haltung jeden Tieres den Bestimmungen des Tiroler Tierschutzgesetzes 2002 und dieser Verordnung entspricht. Werden Tierarten gehalten, die in den Anlagen zur Tiroler Heimtierhaltungsverordnung 2002 erwähnt sind, so gelten die darin angeführten Mindestanforderungen, soweit in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist, auch für die Haltung in Gehegen, Tierparks und Zoos.

(2) Die Tiere sind regelmäßig und in ausreichender Menge mit geeignetem Futter und Wasser zu versorgen. Die Beschaffenheit des Futters und die Qualität des Wassers müssen den physiologischen Bedürfnissen entsprechen. Auf das artgemäße Nahrungs- und Flüssigkeitsaufnahmeverhalten ist Bedacht zu nehmen.

(3) Werden Tiere in Gruppen oder Tiere verschiedener Arten nebeneinander gehalten, so ist das Verhältnis zwischen der Anzahl der Tiere und der Größe des Fressplatzes so ausulegen, dass tunlichst alle Tiere gleichzeitig ihren Bedarf decken können; auf das jeweilige Sozialverhalten und die Verträglichkeit der Tiere oder Tierarten ist Bedacht zu nehmen. Es müssen ausreichend Ausweich- und Rückzugsmöglichkeiten vorhanden sein. Für überwiegend oder zeitweilig einzeln lebende Tiere müssen abgesonderte Flächen zur Verfügung stehen.

(4) Die Größe der jeweiligen Gruppen ist so zu wählen, dass die Anpassungsfähigkeit der Tiere nicht überfordert wird. Aggressive, ängstliche und schwächliche Tiere sollen gegebenenfalls gesondert gehalten werden, Tieren sozial lebender Arten sind angemessene Sozialkontakte zu ermöglichen.

(5) Bei Gruppenhaltung ist durch geeignete Maßnahmen (z. B. durch Sichtschutz) dafür zu sorgen, dass Einzeltiere nicht übermäßig dominant sind und dass es zu keinen dauernden Konflikten zwischen den Tieren oder vermeidbaren Schäden oder Verletzungen bei unterlegenen Tieren kommt. Es muss darauf geachtet werden, dass bei benachbarten Gehegen die Tierarten sich nicht durch die Einzäunungen bekämpfen oder allein durch die Anwesenheit wechselseitig Stress erzeugen.

(6) Tiere dürfen nicht zur bloßen Belustigung der Besucher provoziert werden.

§ 4

Pflege, Betreuung

(1) Das Befinden der Tiere muss regelmäßig überprüft werden. Die Pflege muss haltungsbedingte Krankheiten und Verletzungen verhindern, die Körperpflege

gewährleisten sowie das arteneigene Pflegeverhalten der Tiere und die natürliche Abnützung nachwachsender Körperteile (z. B. Schneidezähne, Krallen) ersetzen, soweit dieses durch die Haltung im Gehege, Tierpark oder Zoo eingeschränkt ist.

(2) Kranke oder verletzte Tiere sind ihrem Zustand entsprechend, allfällig in abgetrennten Räumen, unterzubringen und zu pflegen. Sie sind erforderlichenfalls von einem Tierarzt behandeln zu lassen oder ohne Zufügung unnötiger Schmerzen zu töten oder töten zu lassen. Verendete Tiere sind so zu behandeln, dass eine Infektionsübertragung vermieden wird; sie sind den geltenden Bestimmungen über die Tierkörperentsorgung entsprechend zu beseitigen.

(3) Für Tiere, die einer besonderen Pflege bedürfen, sind Qualität und Menge des Futters und Trinkwassers sowie besondere sich als notwendig erweisende Einschränkungen von der für den Betrieb verantwortlichen Person, in Absprache mit dem Tierarzt, festzulegen.

(4) Jungtiere und verhaltensgestörte Tiere müssen besonders betreut werden.

(5) Alle Tiere müssen regelmäßig veterinärmedizinisch untersucht und betreut werden.

(6) Erste-Hilfe-Ausrüstungen und Notruftelefone müssen in ausreichender Zahl vorhanden, jederzeit zugänglich und gekennzeichnet sein.

(7) Arzneimittel für die Tiere müssen sorgfältig aufbewahrt und dürfen nur unter veterinärmedizinischer Anleitung nachprüfbar abgegeben werden.

(8) Für die Durchführung von Distanzimmobilisationen müssen Narkosewaffen sofort verfügbar und es muss ein Tierarzt jederzeit erreichbar sein, der – unbeschadet der arzneimittel- und waffenrechtlichen Bestimmungen – über den Einsatz der geeigneten Geräte (z. B. Blasrohr, Narkosegewehr) zur schonenden Immobilisation der jeweils gehaltenen Tiere entscheidet. Über durchgeführte Immobilisationen sind vom Tierarzt Aufzeichnungen zu führen, aus denen der Grund, die verwendeten Geräte, Art und Dosierung der verwendeten Medikamente sowie die näheren Umstände und der Verlauf der Immobilisation hervorgehen.

§ 5

Unterbringung

(1) Die Tierhaltung ist nach den Erfahrungen der Praxis und den wissenschaftlichen Erkenntnissen so zu gestalten, dass den artspezifischen Ansprüchen Genüge getan wird. Das artgemäße Bewegungsbedürfnis jeden Tieres ist ausreichend zu gewährleisten und darf nicht dauernd oder unnötig eingeschränkt werden.

(2) Für eine geeignete Unterbringung oder Unterkunft (Gehege, Käfige, Ausläufe, Boxen, Ställe, Hütten, Terrarien, Aquarien, Volieren) der Tiere muss gesorgt

und die entsprechenden Einrichtungen mindestens einmal täglich überprüft werden. Mängel an den Anlagen und Einrichtungen, die das Befinden der Tiere erheblich beeinträchtigen, sind unverzüglich zu beheben oder andere geeignete Maßnahmen zum Schutz der Tiere zu treffen.

(3) Die Unterkünfte der Tiere müssen hinsichtlich Bauweise, Material, technischer Ausstattung und Zustand so beschaffen sein, dass keine Gesundheitsschäden entstehen können, das Wohlbefinden der Tiere nicht beeinträchtigt wird, keine Verletzungsgefahr besteht und die Tiere nicht entweichen können. Menschen, insbesondere Besucher, dürfen nicht gefährdet werden. Die Unterkünfte sind so auszugestalten, dass sich die Tiere entsprechend beschäftigen können.

(4) Sämtliche Unterkünfte sind grundsätzlich verschlossen zu halten. In den Unterkünften darf das Personal nicht rauchen. Die Tiere sind grundsätzlich nur vom Personal zu füttern, zu tränken oder anderweitig zu versorgen. Unterkünfte sind regelmäßig, wenn notwendig täglich, zu reinigen; Mist und Futterreste sind zu entfernen und zu entsorgen.

(5) Das Füttern von dafür geeigneten Tieren durch Besucher ist ausnahmsweise gestattet, wenn dazu ein vom Betrieb bereitgestelltes Trockenfutter verwendet wird und eine genaue Kontrolle der Fütterung hinsichtlich der verfütterten Menge sowie der tiergerechten Beschaffenheit des Futters gewährleistet ist.

(6) Ein direkter Kontakt der Besucher zu den gehaltenen Tieren (z. B. Streicheltieren in Streichelzoos) ist nur dann gestattet, wenn jederzeit geeignete Ausweichmöglichkeiten für die Tiere und eine ständige Aufsicht durch eine geeignete Person gewährleistet sind.

(7) Die Größe der Unterkünfte ist der Zahl und Art der gehaltenen Tiere entsprechend anzupassen. Eine Einzelhaltung ist tunlichst zu vermeiden. Für jedes gehaltene Tier müssen jedenfalls ausreichende Bewegungs- und Rückzugsmöglichkeiten sowie eine ausreichende Abwechslung in den Haltungsbedingungen gewährleistet sein.

(8) Pflanzen und Einrichtungsgegenstände sind in den Unterkünften (Gehegen) so zu installieren, dass daraus keine Gefahren für die Gesundheit der Tiere entstehen können. Bäume sind allfällig zu schneiden oder zu fällen, um zu verhindern, dass gehaltene Tiere durch fallende Äste verletzt werden oder einen Fluchtweg finden.

(9) Für die tierärztliche Untersuchung und für neu angekommene Tiere müssen entsprechende räumliche Möglichkeiten vorhanden sein.

§ 6

Klima

(1) Räume, in denen Tiere gehalten werden, müssen so gebaut, betrieben sowie be- und entlüftet werden,

dass ein den physiologischen Bedürfnissen der Tiere unter Bedachtnahme auf Haltung, Leistung und Alter entsprechendes Klima erreicht wird.

(2) In Räumen, bei denen eine künstliche Lüftung erforderlich ist, muss eine ausreichende Frischluftzufuhr auch bei Ausfall der Anlage gesichert sein. Die entsprechenden technischen Einrichtungen sind regelmäßig auf Zustand und Funktion zu überprüfen und zu warten.

(3) Grundsätzlich ist den gehaltenen Tieren neben geschlossenen Räumen je nach Jahreszeit und Witterung Zugang zu sonnenlicht- und frischluftdurchfluteten Freiräumen mit Unterstand und Schatten zu gewährleisten.

§ 7

Lichtverhältnisse

Tiere dürfen nicht dauernd im Dunkeln gehalten werden. Dauer und Intensität der Beleuchtung hat sich nach den biologischen Bedürfnissen der jeweiligen Tierarten zu richten.

§ 8

Umfriedungen

(1) Der jeweilige Gesamtbereich eines Geheges, eines Tierparks oder eines Zoos muss zur Absicherung ausreichend eingezäunt sein, um zu gewährleisten, dass einerseits Tiere nicht entweichen und andererseits Tiere sowie unbefugte Personen nicht in die Anlage eindringen können. Dazu sind die für die entsprechende Tierart vorliegenden Erfahrungen in Bezug auf Gitterstärken, Glasstärken, Grabenbreiten, Grabentiefen und dergleichen zu berücksichtigen. Jeder Schaden ist unverzüglich zu beheben.

(2) Spitze Winkel bei Umzäunungen sind zu vermeiden; Stacheldrahtzäune sind verboten.

(3) Sämtliche Tore oder Türen sind so versperrt zu halten, dass ein Öffnen durch Unbefugte nicht möglich ist.

(4) Entsprechend der möglichen Besucheranzahl sind ausreichende, deutlich gekennzeichnete Ausgänge vorzusehen. Wegweiser müssen auf diese Ausgänge hinweisen.

(5) Die Bestimmungen des Landes-Polizeigesetzes, LGBI. Nr. 60/1976, in der jeweils geltenden Fassung bezüglich des Schutzes vor Gefährdungen und Belästigungen durch Tiere bleiben unberührt.

§ 9

Neu aufgenommene Tiere

(1) Neu aufgenommene Tiere sind erforderlichenfalls in zur Eingewöhnung geeignete Räumlichkeiten zu bringen. Ein Kontakt mit anderen Tieren ist dann zu ermöglichen, wenn dies für die neu aufgenommenen Tiere unbedenklich ist. Eine tierärztliche Erstuntersuchung

hat innerhalb von drei Tagen nach der Neuaufnahme zu erfolgen.

(2) Kranke oder krankheitsverdächtige Tiere sind sofort entsprechend abzusondern und von einem Tierarzt unverzüglich zu untersuchen.

2. Abschnitt

Besondere Bestimmungen für Gehege

§ 10

Errichtung, Betrieb

(1) Die Errichtung, die Erweiterung und jede wesentliche Änderung eines Geheges nach § 1 Abs. 3 bedarf einer jagdrechtlichen Bewilligung der Bezirksverwaltungsbehörde.

(2) Abgesehen von den jagdrechtlichen und veterinärrechtlichen Bestimmungen sind in Gehegen nach § 1 Abs. 3 für die Tierhaltung und das Töten von Tieren die Bestimmungen des Tiroler Tierschutzgesetzes 2002 sowie dieser Verordnung einzuhalten.

3. Abschnitt

Besondere Bestimmungen für Tierparks

§ 11

Errichtung, Betrieb

(1) Die Errichtung und der Betrieb eines Tierparks sowie dessen wesentliche Änderung sind der Behörde schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige hat genaue Angaben über

- a) den Standort der Anlage,
- b) die räumlichen Verhältnisse innerhalb der Anlage,
- c) die Ausgestaltung der Einrichtungen zur artgerechten Tierhaltung sowie die getroffenen Maßnahmen gegen das Entweichen der Tiere,
- d) die gehaltenen oder zu haltenden Tierarten sowie die Anzahl der Tiere und den Nachweis ihrer rechtlich einwandfreien Herkunft und
- e) eine für den Betrieb des Tierparks verantwortliche Person sowie den Nachweis der hierfür erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten dieser Person zu enthalten.

(2) Ein Tierpark darf auch als Tiergarten, Wildpark oder Schaugehege und ähnlich, nicht jedoch als Zoo – mit Ausnahme so genannter Streichelzoos nach § 5 Abs. 6 – bezeichnet werden.

(3) Die Behörde hat auf Antrag des Inhabers einer Anlage mit Bescheid festzustellen, ob es sich bei dieser Anlage um einen Tierpark oder einen Zoo im Sinne des Tiroler Tierschutzgesetzes 2002 handelt. Wird festgestellt, dass es sich bei der Anlage um einen Zoo handelt, so gilt § 16 Abs. 5 zweiter Satz des Tiroler Tierschutzgesetzes 2002. Kommt der Inhaber einer Anlage einer

derartigen behördlichen Aufforderung nicht fristgerecht nach, so hat die Behörde die Anlage mit Bescheid zur Gänze oder, sofern im Übrigen ein ordnungsgemäßer Tierpark vorliegt, nur im Hinblick auf jene Teile zu schließen, derentwegen die Anlage als Zoo anzusehen ist.

§ 12

Ausstattung und Bedingungen für die Haltung von Tieren

(1) Ein Tierpark muss als Mindestvoraussetzung folgende Räumlichkeiten und Gegebenheiten aufweisen:

- a) eine geeignete Unterbringungsmöglichkeit für kranke oder verletzte Tiere sowie für Quarantänemaßnahmen,
- b) ausreichende Unterkünfte für die gehaltenen Tiere im Sinne des § 5,
- c) je nach den Bedürfnissen der gehaltenen Tierarten Möglichkeiten zum Rückzug, zum Baden und Schwimmen, zum Graben, Klettern, Spielen, Schlafen und dergleichen.

(2) Für jedes gehaltene Tier müssen jedenfalls ausreichende Bewegungsmöglichkeiten und eine ausreichende Abwechslung in den Haltungsbedingungen gewährleistet sein.

(3) Grundsätzlich sollen in Tierparks in Tirol nur solche Tiere gehalten werden, die eine Beziehung zur gegenwärtigen oder früheren heimischen Tierwelt haben oder üblicherweise häufig als Heimtiere gehalten werden. Dazu gehören auch Tiere, die in Tirol heimisch sind oder waren (wie Wolf, Fischotter, Wildkatzen) oder deren ursprünglicher Lebensraum (Gebirge und Klima) mit dem in Tirol vergleichbar ist (wie Yaks und Lamas). Bei diesen Tieren ist ein einwandfreier rechtlicher Nachweis ihrer Herkunft unbedingt erforderlich. Die jeweils geltenden naturschutzrechtlichen Bestimmungen bleiben unberührt.

(4) Zulässig ist die Haltung von

- a) in Tirol nach den jeweils geltenden jagdrechtlichen Bestimmungen jagdbaren Tieren (§ 1 Abs. 3) und
- b) Wassertieren, die nach den jeweils geltenden fischereirechtlichen Bestimmungen gefangen werden dürfen.

(5) In einem Tierpark gehaltene Tiere sind täglich zu betreuen. Automatische Fütterungsanlagen sind – mit Ausnahme bei Fischen – verboten.

(6) Tiere dürfen nicht wegen der besseren Sichtbarkeit für Besucher in unnatürlicher Weise beansprucht werden.

§ 13

Verbotene Tierhaltung

Die Haltung folgender Wildtiere in Tierparks ist – unbeschadet der naturschutzrechtlichen Bestimmungen – verboten:

1. Säugetiere (Mammalia):

Kloakentiere (Monotremata spp.), alle Arten;
 Beuteltiere (Marsupialia spp.), alle Arten;
 Insektenfresser (Insectivora spp.), alle Arten, soweit sie nicht heimisch (wie z. B. Igel) sind;
 Fledertiere (Chiroptera spp.), alle Arten;
 Riesengleiter (Dermoptera);
 Spitzhörnchen (Tupaiaidae);
 Herrentiere (Primates spp.), alle Arten;
 Nebengelenktiere (Xenarthra spp.), alle Arten;
 Schuppentiere (Pholidota);
 Schleichkatzen (Viverridae spp.);
 Hyänen (Hyaenidae spp.), alle Arten;
 Hundartige Raubtiere (Canidae spp.), alle Arten mit Ausnahme von Wolf, Fuchs, Marderhund und Goldschakal;
 Großkatzen (Pantherini spp.), alle Arten;
 Kleinkatzen (Felini spp.), alle Arten mit Ausnahme der Wildkatze und des Luchses;
 Gepard (*Acinonyx jubatus*);
 Großbären (Ursidae spp.), alle Arten mit Ausnahme des Braunbären;
 Katzenbär (*Ailurus fulgens*);
 Bambusbär (*Ailuropoda melanoleuca*);
 Robben (*Pinnipedia* spp.), alle Arten;
 Wale (Cetacea spp.);
 Röhrenchenzähler (Tubulidentata spp.), alle Arten;
 Seekühe (Sirenia spp.), alle Arten;
 Nashörner (Rhinocerotidae spp.), alle Arten;
 Tapire (Tapiridae spp.), alle Arten;
 Flusspferde (Hippopotamidae spp.), alle Arten;
 Giraffen (Giraffidae spp.), alle Arten;
 Rüsseltiere (Proboscidea), alle Arten.

2. Reptilien (Reptilia), soweit sie nicht in Terrarien gehalten werden.

§ 14

Ausgenommene Tierhaltungen

Ausgenommen vom Verbot nach § 13 ist die Haltung folgender Tiere, wenn keine signifikante Anzahl von Tieren betroffen ist und damit die Ziele der Zoorichtlinie nicht gefährdet werden:

a) Tiere, die ein Tierpark vergleichbar einem Tierheim in Pflege übernommen hat und die ansonsten getötet hätten werden müssen, sofern sie den Bestimmungen dieser Verordnung entsprechend untergebracht werden können. Sollten dazu Tiere gehören, deren Haltung an sich im Sinne des § 13 verboten ist, sollen diese Tiere einem inländischen Zoo zur Übernahme angeboten werden; es darf jedoch keine Weiterzucht erfolgen.

b) Tiere, deren Haltung in Tierparks an sich im Sinne des § 13 verboten ist, die sich jedoch im Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Verordnung seit längerem be-

reits im Tierpark befinden, jedenfalls bis zu ihrem Verenden, sofern sie den Bestimmungen dieser Verordnung entsprechend untergebracht werden können; es darf jedoch keine Weiterzucht erfolgen.

4. Abschnitt

Besondere Bestimmungen für Zoos

§ 15

Errichtung, Betrieb, Zielsetzung

(1) Die Errichtung und der Betrieb eines Zoos sowie dessen wesentliche Änderung bedürfen einer schriftlichen Bewilligung der Behörde.

(2) Der Antrag auf Erteilung einer solchen Bewilligung hat genaue Angaben über

- a) den Standort der Anlage,
- b) die räumlichen Verhältnisse innerhalb der Anlage,
- c) die artgerechte Ausgestaltung der Einrichtungen

zur Tierhaltung sowie die getroffenen Maßnahmen gegen das Entweichen der Tiere,

d) die gehaltenen oder zu haltenden Tierarten sowie die Anzahl der Tiere und den Nachweis ihrer rechtlich einwandfreien Herkunft,

e) die geplante Forschungsaktivität und Öffentlichkeitsarbeit sowie die sonstigen Programme zur Erhaltung bestimmter Tierarten und

f) eine für den Betrieb des Zoos verantwortliche Person sowie den Nachweis der hierfür erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten dieser Person zu enthalten.

(3) Ein Zoo hat sich an Forschungsaktivitäten, die zur Erhaltung der Arten beitragen, an der Ausbildung in erhaltungsspezifischen Kenntnissen und Fertigkeiten, am Austausch von Informationen über die Artenerhaltung, an der Aufzucht in Gefangenschaft, der Bestandserneuerung oder der Wiedereinbürgerung von Arten in ihren natürlichen Lebensräumen zu beteiligen. Die Zucht von in freier Wildbahn ausgestorbenen oder vom Aussterben bedrohten Arten ist als Teil eines internationalen Stammbuch- und Zuchtprogrammes durchzuführen.

(4) Ein Zoo hat die Aufklärung und das Bewusstsein der Öffentlichkeit hinsichtlich des Erhalts der biologischen Vielfalt, insbesondere durch Informationen über die zur Schau gestellten Arten und ihres natürlichen Lebensraumes zu fördern. Ein Informations- und Bildungsprogramm für Besucher und Schulen samt entsprechenden Einrichtungen ist vorzusehen.

(5) Ein Zoo muss mit einem durchdachten Programm der tiermedizinischen Vorsorge und Behandlung sowie der Ernährung dafür sorgen, dass die Tierhaltung stets hohen Anforderungen genügt. Dazu muss die ständige Betreuung durch einen fachlich einschlägig ausgebildeten Tierarzt gewährleistet sein.

(6) Ein Zoo muss als Mindestvoraussetzung folgende Räumlichkeiten und Gegebenheiten aufweisen:

a) geeignete Unterbringungsmöglichkeiten mit entsprechender Ausstattung für kranke oder verletzte Tiere und für Quarantänemaßnahmen,

b) ausreichende Unterkünfte für die gehaltenen Tiere im Sinne des § 5,

c) je nach den Bedürfnissen der gehaltenen Tierarten Möglichkeiten zum Rückzug, zum Baden und Schwimmen, zum Graben, Klettern, Spielen, Schlafen und dergleichen.

§ 16

Besondere Bestimmungen über die Haltung von Tieren

(1) Die Tierhaltung in einem Zoo hat höchsten Ansprüchen zu genügen und muss Vorbildcharakter haben. Die Tiere sollen daher in möglichst ihrer Art entsprechender natürlicher Umgebung mit viel Bewegungsmöglichkeiten gezeigt werden. Auf eine jeweils optimale Kondition und einen guten Immunstatus ist zu achten und die Entwicklung hochgradiger Stereotypen ist zu vermeiden. Der Vermeidung von Krankheiten ist besondere Beachtung zu schenken.

(2) In einem Zoo gehaltene Tiere sind täglich zu betreuen. Automatische Fütterungsanlagen sind verboten.

(3) Müssen in begründeten Fällen lebende Tiere verfüttert werden, so ist dafür vorzusorgen, dass dieser Vorgang von den Besuchern nicht beobachtet werden kann.

(4) Tieren darf die Rückzugsmöglichkeit nicht wegen der besseren Sichtbarkeit für Besucher unnötig eingeschränkt werden.

(5) Für eine schrittweise Akklimatisierung von neu angekommenen Tieren ist zu sorgen.

(6) Werden Gifttiere gehalten, so müssen geeignete Seren bereit gehalten und entsprechend gelagert werden.

(7) Durch geeignete, dem jeweiligen Stand der Wissenschaft und den praktischen Erfahrungen entsprechende Beschäftigungsprogramme sollen natürliche Verhaltensweisen kompensiert werden.

(8) Besteht die Notwendigkeit der Abgabe von Tieren, so ist sicherzustellen, dass sie nicht an Privatpersonen verkauft oder abgegeben werden, außer an erfolgreiche Züchter der betreffenden Art oder an Personen, die über entsprechende Erfahrungen und Einrichtungen zur Haltung der betreffenden Tierart verfügen. Es dürfen keine Tiere an Tierhändler, Zirkusse oder zur Verwendung in Tierversuchen abgegeben werden.

5. Abschnitt **Übergangs- und Schlussbestimmung**

§ 17

In-Kraft-Treten

(1) Diese Verordnung tritt mit 1. Oktober 2002 in Kraft.

(2) Bestehende Zoos haben bis spätestens 9. April 2003 eine Bewilligung nach § 17 Abs. 1 des Tiroler Tierschutzgesetzes 2002, LGBL. Nr. 86, einzuholen.

(3) Diese Verordnung dient der Umsetzung der Richtlinie 1999/22/EG über die Haltung von Wildtieren in Zoos (ABl. 1999 Nr. L 094, S. 24–26).

Der Landeshauptmann:
Weingartner

Der Landesamtsdirektor:
Arnold

**Erscheinungsort Innsbruck
Verlagspostamt 6020 Innsbruck P. b. b.
Vertr.-Nr. GZ 02Z030080 M**

DVR 0059463

**Herausgeber: Amt der Tiroler Landesregierung
6010 Innsbruck**

Das Landesgesetzblatt erscheint nach Bedarf. Der Preis für das Einzelstück beträgt € 0,07 je Seite, jedoch mindestens € 0,73. Die Bezugsgebühr beträgt € 15,70 jährlich.

Verwaltung und Vertrieb: Kanzleidirektion, Neues Landhaus, Zi. 555.
Druck: Eigendruck